

# NOBELSTIFTELSEN

– DIE NOBEL-STIFTUNG –

---

## STATUTEN

GEGEBEN ZU STOCKHOLM IM KGL. SCHLOSS

AM 29 JUNI 1900.

---

STOCKHOLM

KUNGL. BOKTRYCKERIET. P. A. NORSTEDT & SÖNER  
1901

# NOBELSTIFTELSEN

- DIE NOBEL-STIFTUNG -

---

## STATUTEN

GEGEBEN ZU STOCKHOLM IM KGL. SCHLOSS

AM 29 JUNI 1900.

---

STOCKHOLM

KUNGL. BOKTRYCKERIET. P. A. NORSTEDT & SÖNER  
1901

# Statuten der Nobel-Stiftung,

gegeben zu Stockholm im Kgl. Schloss am 29. Juni 1900.

## Zweck der Stiftung.

### § 1.

Die Nobel-Stiftung gründet sich auf das von dem Ingenieur Doktor Alfred Bernhard Nobel errichtete Testament vom 27. November 1895, das in dieser Hinsicht folgendes verfügt:

«Mit dem ganzen Rest meines realisierbaren Vermögens ist folgendermassen zu verfahren: Das von den Nachlasspflegern in sicheren Wertpapieren anzulegende Kapital soll einen Fonds bilden, dessen Zinsen alljährlich als Preise unter diejenigen zu verteilen sind, die im verflossenen Jahre der Menschheit zum grössten Nutzen gereicht haben. Die Zinsen sind in fünf gleiche Teile zu teilen und folgendermassen zu vergeben: einen Teil erhält derjenige, welcher die wichtigste Entdeckung oder Erfindung auf dem Gebiete der Physik gemacht hat; einen Teil derjenige, welcher die wichtigste chemische Erfindung oder Verbesserung gemacht hat; einen Teil derjenige, welcher die wichtigste Entdeckung im Bereiche der Physiologie oder Medizin gemacht hat; einen Teil derjenige, welcher das Vorzüglichste in idealischer Richtung im Gebiete der Litteratur geleistet hat; und einen Teil derjenige, welcher am meisten oder am besten für die Verbrüderung der Völker und die Abschaffung oder Verminderung der stehenden Heere sowie für die Veranstaltung und Förderung von Friedenskongressen gewirkt hat. Die Preise für Physik und Chemie sind von der Schwedischen Akademie der Wissenschaften, die für physiologische oder medizinische Werke von dem Karolinischen Institut zu Stockholm, die für Litteratur von der Akademie zu Stockholm und die an Vorkämpfer der Friedensfrage von einem durch das Norwegische Storting zu wählenden Ausschuss von fünf Personen zu vergeben. Es ist mein ausdrücklicher Wille, dass bei der Preisverteilung keinerlei Rücksicht auf die Nationalität genommen werden darf, so dass also nur der Würdigste den Preis erhält, er sei ein Skandinavier oder nicht.»

Der Stiftung haben die obigen Vorschriften des Testaments zur Nachachtung zu dienen mitsamt den Erklärungen und näheren Bestimmungen, die in diesen Statuten sowie in der mit gewissen Erben des Testators am 5. Juni 1898 abgeschlossenen Vergleichsurkunde enthalten sind, in welcher letzterer dieselben, nach Vereinbarung hinsichtlich eines kleineren Teiles des von Doktor Nobel hinterlassenen Vermögens, erklären, dass «sie hierdurch Doktor Nobels Testament guthessen und allen Ansprüchen auf Doktor Nobels übrigen Nachlass und auf die Teilnahme an der Verwaltung desselben sowie auf jegliches Recht der Anfechtung von jetzt oder

in Zukunft von der Kgl. Regierung oder anderen zuständigen Behörden zur Nachachtung zu erlassenden Erklärungen und Zusätzen des erwähnten Testaments oder sonstigen Vorschriften betreffs der Vollstreckung desselben und der Anwendung der Mittel unter allen Umständen für sich und ihre Nachkommen verzichten;

wobei die Erben jedoch folgenden ausdrücklichen Vorbehalt machen:

a) es sollen die den preisverteilenden Körperschaften gemeinsamen Statuten betreffend die Verrichtung und die Bedingungen der im Testament vorgeschriebenen Preisverteilungen unter Mitwirkung eines von der Familie des Robert Nobel zu wählenden Vertreters entworfen und der Bestätigung der Kgl. Regierung unterbreitet werden;

b) es darf von folgenden Hauptgründen nicht abgewichen werden:

jeder von den durch das Testament gestifteten Jahrespreisen soll in jedem von dem Jahre nach Inkrafttreten der Nobel-Stiftung an zu rechnenden Jahrfünft wenigstens einmal ausgeteilt werden;

der Gesamtbetrag eines solchergestalt zu verteilenden Preises darf unter keiner Bedingung geringer sein als sechzig (60) Prozent des für die Preisverteilung zur Verfügung stehenden Teiles der Jahreszinsen des Fonds, noch darf derselbe in mehr als höchstens drei (3) Preise geteilt werden.»

## § 2.

Unter der im Testament genannten «Akademie zu Stockholm» ist die «Schwedische Akademie» zu verstehen.

Der Begriff »Litteratur« hat nicht nur belletristische Werke, sondern auch andere Schriften zu umfassen, falls dieselben durch Form und Darstellung literarischen Wert besitzen.

Die Bestimmung des Testaments, dass bei den jährlichen Preisverteilungen Werke, die «im verflossenen Jahre» erschienen, zu berücksichtigen seien, ist so zu verstehen, dass Gegenstand der Belohnung die neuesten Resultate von Arbeiten auf den im Testamente erwähnten Kulturgebieten sind, ältere Werke dagegen nur, sofern deren Bedeutung erst in jüngster Zeit dargethan worden ist.

## § 3.

Schriften müssen, um bei der Preisverteilung der Gegenstand der Beurteilung zu werden, im Druck erschienen sein.

## § 4.

Ein Preis kann zu gleichen Teilen auf zwei Schriften verteilt werden, wenn dieselben beide des Preises würdig erachtet werden.

Ist eine preisgekrönte Schrift von zwei oder mehreren Personen verfasst worden, so kann der Preis denselben gemeinschaftlich zuerkannt werden.

Die von einer später verstorbenen Person verfasste Schrift ist von der Bewerbung ausgeschlossen, sofern dieselbe nicht erst nach vorschrittmässiger Einreichung des diesbezüglichen Antrags verschieden ist.

Jede die Preise austeilende Körperschaft hat das Recht zu bestimmen, ob die von derselben zu vergebenden Preise auch Instituten oder Vereinen zuerkannt werden können.

## § 5.

Kein Werk darf mit einem Preise gekrönt werden, das sich nicht durch die Erfahrung oder durch sachverständige Prüfung als ein so hervorragendes erweist, wie es das Testament offenbar will.

Sollte keine von den zur Beurteilung vorliegenden Schriften die obenerwähnte Eigenschaft besitzen, so ist der zur Verfügung stehende Preisbetrag für das folgende Jahr zurückzuhalten. Wird auch in diesem Jahre keine Schrift preiswürdig befunden, so ist durch den Preisbetrag der Hauptfonds zu verstärken, sofern nicht drei Viertel der am Beschlusse teilnehmenden Preisrichter bestimmen, dass derselbe einen Spezialfonds für diese Preisgruppe bilden soll. Die Zinsen dieses Fonds können nach Ermessen der preisverteilenden Körperschaften dazu benutzt werden, die vom Testator bezweckten Ziele auf andere Weise, als durch Preise, zu fördern.

Spezialfonds sind mit dem Hauptfonds zusammen zu verwalten.

## § 6.

Für jede schwedische Preisgruppe bestellt die zuständige Körperschaft eine aus drei/oder fünf Personen bestehende «Nobel-Kommission,» die über die etwaige Preisverteilung ihr Gutachten abzugeben hat. Die für die Erteilung des Friedenspreises nötige Untersuchung liegt dem im Testamente erwähnten Ausschusse des Norwegischen Storthings ob.

Um zum Mitglied einer Nobel-Kommission gewählt zu werden, ist es nicht nötig, schwedischer Unterthan zu sein oder der betreffenden preisverteilenden Körperschaft anzugehören. Mitglieder des norwegischen Ausschusses können auch Nicht-Norweger werden.

Die Mitglieder einer Nobel-Kommission erhalten für ihre mit dem Auftrage verbundene Bemühung eine von der preisverteilenden Körperschaft zu bestimmende angemessene Vergütung.

Erforderlichen Falles bestellt die preisverteilende Körperschaft Sachverständige zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlüssen der Nobel-Kommission.

## § 7.

Zur Preisbewerbung zugelassen werden nur diejenigen, die von zuständiger Person schriftlich vorgeschlagen worden sind. Etwaige persönliche Gesuche um Berücksichtigung bei der Verteilung der Preise werden nicht beachtet.

Zuständig in ebengenanntem Sinne ist jeder einheimische oder ausländische Vertreter des betreffenden Kulturgebiets nach den näheren von der preisverteilenden Körperschaft mitzuteilenden Bestimmungen.

Der Beurteilung werden jedes Jahr nur die Vorschläge unterworfen, die im Laufe des vorhergehenden mit dem 31. Januar abgeschlossenen Jahres eingereicht worden sind.

## § 8.

Jeder Vorschlag muss begründet und von den Schriften und anderen Urkunden begleitet sein, auf die hingewiesen wird.

Ist der Vorschlag weder in einer der skandinavischen Sprachen noch in der englischen, französischen, deutschen oder lateinischen Sprache verfasst, oder ist die preisverteilende Körperschaft bei der Beurteilung einer vorgeschlagenen Schrift hauptsächlich auf eigene Kenntnisnahme des Inhalts einer in einer anderen Sprache verfassten Schrift, deren Übertragung nicht ohne erhebliche Mühe oder bedeutende Kosten bewerkstelligt werden kann, hingewiesen, so ist die preisverteilende Körperschaft nicht verpflichtet, auf nähere Prüfung des Vorschlags einzugehen.

## § 9.

Der 10. December, der Todestag des Testators, ist jährlich von der Stiftung in feierlicher Hauptversammlung als der eigentliche Stiftungstag derselben zu feiern; an diesem haben die preisverteilenden Körperschaften ~~die der Preisverteilung zu Grunde liegenden Beschlüsse bekannt zu machen und~~ den Preisgewinnern eine Anweisung auf den Preisbetrag sowie das Diplom und eine mit dem Bilde des Testators und einer passenden Inschrift zu versehende goldene Medaille zu überreichen.

Es liegt dem Preisgewinner ob, wenn möglich, spätestens sechs Monate nach dem Stiftungstage in Stockholm oder, wenn derselbe den Friedenspreis erhalten, in Christiania einen auf die preisgekrönte Schrift bezugnehmenden öffentlichen Vortrag zu halten.

## § 10.

Eine Anfechtung der die Preisverteilung betreffenden Beschlüsse der preisverteilenden Körperschaften ist unstatthaft. Sind die Preisrichter verschiedener Meinung gewesen, so dürfen ihre abweichenden Ansichten weder in das Protokoll eingetragen noch sonst bekannt gemacht werden.

## § 11.

Zur Mitwirkung bei der für die Beurteilung nötigen Untersuchung und anderen den Zweck der Stiftung fördernden Geschäften haben die preisverteilenden Körperschaften das Recht, wissenschaftliche Institute und andere Anstalten zu stiften.

Diese Institute und Anstalten der Stiftung sind «Nobel-Institute» zu benennen.

## § 12.

Jedes Nobel-Institut steht unter der Leitung derjenigen preisverteilenden Körperschaft, durch die es errichtet worden ist.

Diese Institute sind in Bezug auf äussere Anordnung und wirtschaftliche Verwaltung freistehend. Das Einkommen derselben darf folglich nicht dazu benutzt werden, die Kosten der eigenen Anstalten der preisverteilenden Körperschaften oder anderer Institute zu bestreiten. An einem schwedischen Nobel-Institut fest besoldete Gelehrte dürfen nicht gleichzeitig an einer anderen Anstalt eine fest besoldete Stelle bekleiden, sofern nicht der König in besonderen Fällen eine Ausnahme gestattet.

Falls die preisverteilenden Körperschaften es für angemessen erachten, haben sie die Nobel-Institute sämtlich an denselben Platz zu verlegen und gleichförmig zu organisieren.

Bei den Nobel-Instituten können die preisverteilenden Körperschaften auch Ausländer und Ausländerinnen anstellen.

## § 13.

Von dem jeder Preisgruppe jährlich zur Verfügung stehenden Anteile an den Zinsen des Hauptfonds ist ein Viertel zurückzuhalten. Nach Abzug der unmittelbaren Kosten der Preisverteilung ist der Rest des zurückbehaltenen Betrages für

die auf das Nobel-Institut der betreffenden Preisgruppe entfallenden Ausgaben zu verwenden. Etwaige Überschüsse eines Jahres sind für künftige Ausgaben des Instituts zu reservieren.

## Verwaltung der Stiftung.

## § 14.

Die Stiftung wird vertreten durch einen Verwaltungsrat, der seinen Sitz in Stockholm hat und aus fünf Schweden besteht, von denen einer Vorsitzender des Verwaltungsrates sein soll und vom König ernannt wird, die übrigen aber von den Bevollmächtigten der preisverteilenden Körperschaften zu wählen sind. Der Verwaltungsrat bestellt eines seiner Mitglieder zum Geschäftsführer.

Für den vom König ernannten Vorsitzenden wird zugleich ein stellvertretender Ersatzmann ernannt; für die übrigen Mitglieder sind deren zwei zu wählen.

Die von den Bevollmächtigten der preisverteilenden Körperschaften gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Ersatzmänner sind auf zwei Jahre, jedes Jahr vom 1. Mai ab gerechnet, zu wählen.

## § 15.

Der Verwaltungsrat hat die Fonds und anderweitigen Mittel der Stiftung sowie das allen Preisgruppen gemeinsame Eigentum zu verwalten.

Es liegt dem Verwaltungsrat ob, der mit einem Preise ausgezeichneten Person den nach den Bestimmungen dieser Statuten zuerkannten Preis auszuzahlen sowie im übrigen auf vorschriftsmässige Anforderung hin alle für die Preisverteilung, die Nobel-Institute oder andere Zwecke erforderlichen Ausgaben zu bestreiten. Derselbe ist auch verpflichtet, die in irgend einer Eigenschaft bei der Stiftung beschäftigten Personen in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten, sofern sie nicht wissenschaftlicher Natur sind, auf Verlangen mit Rat und That zu unterstützen.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, Personen zu bestellen, welche die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Der Verwaltungsrat bestellt auch die für die Verwaltung erforderlichen Beamten und bestimmt den Gehalt und die Pension derselben.

## § 16.

Die preisverteilenden Körperschaften haben für die Dauer von je zwei auf einander folgenden Kalenderjahren fünfzehn Bevollmächtigte zu bestellen, von denen die Akademie der Wissenschaften sechs und die übrigen je drei wählen. Zu Ersatzmännern sind von der Akademie der Wissenschaften vier und von den übrigen Körperschaften je zwei Personen zu wählen.

Die Bevollmächtigten wählen einen aus ihrer Mitte zum Vorstand. Die Berufung der Wahlversammlung findet durch denjenigen der Bevollmächtigten der Akademie der Wissenschaften statt, der den Jahren nach der älteste ist.

Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn wenigstens neun Bevollmächtigte anwesend sind. Sollte eine der preisverteilenden Körperschaften es versäumt haben,

Bevollmächtigte zu wählen, so hat dieser Umstand keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit der übrigen Bevollmächtigten in der vorliegenden Angelegenheit.

Ist ein Bevollmächtigter nicht an dem Orte ansässig, an dem die Versammlung tagt, so ist er zu einer den Kosten seiner Reise angemessenen Vergütung berechtigt, die aus den allgemeinen Mitteln der Stiftung zu zahlen ist.

#### § 17.

Die Verwaltung und die Rechnungsbücher des Verwaltungsrats sind in jedem Kalenderjahr durch fünf Revisoren zu prüfen, von denen die preisverteilenden Körperschaften vor Ablauf des betreffenden Jahres je einen wählen und der König einen bestellt, der zugleich der Vorstand der Revision sein soll.

Spätestens ultimo Februar hat der Verwaltungsrat dem Vorstand der Revision den Verwaltungsbericht einzureichen, worauf die Revisoren vor dem 1. April ihre Prüfung vollendet und den Bevollmächtigten der preisverteilenden Körperschaften ihren Revisionsbericht eingereicht haben müssen.

Dieser in der amtlichen Zeitung zu veröffentlichende Bericht hat eine Übersicht über die Anwendung des Einkommens aus den einzelnen Fonds zu enthalten.

Sollte irgend eine preisverteilende Körperschaft es versäumt haben, einen Revisor zu ernennen, oder sollte ein zur Revision einberufener Revisor sich nicht einfinden, so haben die übrigen Revisoren dessen ungeachtet zur Revision zu schreiten.

#### § 18.

Den Revisoren sollen alle Bücher, Rechnungen und übrigen Urkunden der Stiftung jederzeit zugänglich sein; ihnen darf keine auf die Verwaltung bezügliche Auskunft von dem Verwaltungsrat verweigert werden. Sämtliche Wertpapiere der Stiftung müssen wenigstens einmal im Jahre von den Revisoren geprüft werden.

Auch dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder dem von ihm bestellten Vertreter sind sämtliche Urkunden etc. der Stiftung jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

#### § 19.

Die Bevollmächtigten der preisverteilenden Körperschaften haben auf Grund des Revisionsberichts darüber zu entscheiden, ob der Verwaltungsrat zu entlasten sei oder ob Gründe vorliegen, gegen den Verwaltungsrat oder einzelne Mitglieder desselben andere Massregeln zu ergreifen. Ist dies nicht binnen Jahresfrist nach Abgabe des Verwaltungsratsberichts an die Revisoren geschehen, so ist die Entlastung als erteilt anzusehen.

#### § 20.

Der König bestimmt den Gehalt des Geschäftsführers sowie angemessene Vergütung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisoren.

Andere die Verwaltung betreffende, in diesen Statuten nicht enthaltene Vorschriften werden in einem besonderen vom König zu erteilenden Reglement mitgeteilt werden.

#### § 21.

Von dem jährlichen Reingewinn des Hauptfonds ist jedesmal ein Zehntel zum Kapital zu legen. In diesen Fonds fliessen auch die aus den Preissummen bis zu

dem Zeitpunkt erwachsenen Zinsen, da die genannten Summen als Preise ausgeteilt oder im Sinne des § 5 dem Hauptfonds oder einem Spezialfonds zugewiesen werden.

## Änderungen der Statuten.

#### § 22.

Anträge auf Änderung dieser Statuten können nur von den preisverteilenden Körperschaften, den Bevollmächtigten derselben und dem Verwaltungsrat eingebracht werden. Über die von den preisverteilenden Körperschaften oder von dem Verwaltungsrat eingebrachten Änderungsanträge ist das Gutachten der Bevollmächtigten einzuholen.

An der Beratung und Abstimmung über eingebrachte Anträge auf Änderung der Statuten haben die preisverteilenden Körperschaften sowie der Verwaltungsrat teilzunehmen, wobei die Akademie der Wissenschaften zwei und die übrigen preisverteilenden Körperschaften je eine Stimme haben. Erhält der betreffende Antrag nicht wenigstens vier Stimmen oder hat ein ausschliesslich das Recht und die Befugnis einer preisverteilenden Körperschaft betreffender Änderungsantrag nicht die Genehmigung dieser Körperschaft erlangt, so ist der Antrag abgewiesen; andernfalls ist der Antrag durch den Verwaltungsrat der Bestätigung des Königs zu unterbreiten.

Hat irgend eine der zuständigen Personen über den eingebrachten Antrag nicht binnen vier Monaten nach Zustellung desselben ihr Gutachten abgegeben, so steht dieser Umstand der ordnungsmässigen Behandlung des Antrags nicht im Wege.

## Übergangsvorschriften.

1. Unmittelbar nach der Genehmigung der Statuten der Stiftung durch den König haben die preisverteilenden Körperschaften die vorgeschriebene Anzahl Bevollmächtigter zu wählen, deren Amtsdauer mit Ablauf des Jahres 1901 aufzuhören hat und die sich so bald als möglich zu der Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Stiftung in Stockholm zu versammeln haben.

Für die Berechnung der Amtsdauer der zum ersten Male zu wählenden Verwaltungsmitglieder wird hierdurch bestimmt, einerseits, dass zu der vorgeschriebenen, am 1. Mai 1901 zu beginnenden Amtsdauer die von der Wahl bis zu dem genannten Tage verflossene Zeit hinzuzulegen ist, und andererseits, dass zwei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder nach einer von dem genannten Tage an zu rechnenden Frist von einem Jahre auszuscheiden haben.

2. Vom Anfange des Jahres 1901 ab übernimmt der Verwaltungsrat der Stiftung das Vermögen der Stiftung; doch haben die Testamentsvollstrecker das Recht, dafern sie es für notwendig erachten, auch noch im Laufe des genannten Jahres etwaige für die Beendigung der Nachlassverwaltung erforderliche Massregeln zu ergreifen.

3. Die erste Preisverteilung hat, wenn möglich, in allen Preisgruppen im Jahre 1901 stattzufinden.

4. Von den Mitteln der Stiftung sind zurückzulegen: erstens ein Betrag von 300,000 Kronen schwed. für jede Preisgruppe oder zusammen 1,500,000 Kronen schwed., um nebst den vom 1. Januar 1900 ab erwachsenen Zinsen je nach Bedarf für die Organisationskosten der Nobel-Institute benutzt zu werden, und zweitens ein so grosser Betrag, wie er nach dem auf das Gutachten der Bevollmächtigten zu gründenden Ermessen des Verwaltungsrats erforderlich ist, um der Stiftung ein eigenes Gebäude für die verwaltenden Behörden mit einer Aula für die feierliche Hauptversammlung zu verschaffen.

Eine jede der preisverteilenden Körperschaften hat das Recht zu bestimmen, ob der genannte Betrag von 300,000 Kronen schwed. nebst Zinsen ganz oder zum Teil dem Spezialfonds der Preisgruppe zu überweisen sei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königliches Schloss zu Stockholm, den 29. Juni 1900.

OSCAR

(L. S.)

*Nils Claëson*

## Sonder-Satzungen

betreffend die von der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu vergebenden Preise der Nobel-Stiftung u. s. w.

Gegeben zu Stockholm im Kgl. Schloss am 29. Juni 1900.

### Die Preisverteilung.

#### § 1.

Zuständig, die sub § 7 der Statuten erwähnten Anträge auf Zuerkennung von Preisen zu stellen, sind folgende Personen:

- 1) einheimische und ausländische Mitglieder der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Stockholm;
- 2) die Mitglieder der Nobel-Kommissionen der Preisgruppen für Physik und Chemie;
- 3) Forscher, die bereits von der Kgl. Akademie der Wissenschaften einen Nobelpreis erhalten haben;
- 4) ordentliche und ausserordentliche Professoren der physikalischen und der chemischen Wissenschaften an den Universitäten Upsala, Lund, Christiania, Kopenhagen und Helsingfors, an dem Karolinischen Medico-Chirurgischen Institut zu Stockholm und an dem Kgl. Polytechnikum daselbst sowie die an der Stockholmer Hochschule fest angestellten Lehrer dieser Wissenschaften;
- 5) die Inhaber der entsprechenden Lehrstühle an wenigstens sechs Universitäten oder Hochschulen, welche die Akademie der Wissenschaften nach Massgabe der zweckmässigsten Verteilung dieses Auftrages an die einzelnen Länder und deren Hochschulen zu wählen verpflichtet ist; sowie
- 6) andere Gelehrte, welche die Akademie einer Einladung in diesem Sinne für würdig erachtet.

Beschlüsse über die Wahl der in Abschnitt 5) und 6) erwähnten Lehrer und Gelehrten sind jährlich vor Ablauf des Monats September zu fassen.

#### § 2.

Die in den Statuten § 6 vorgeschriebenen Nobel-Kommissionen der Preisgruppen für Physik und für Chemie sollen aus je fünf Personen bestehen, und zwar

aus je vier von der Akademie gewählten Mitgliedern und dem im § 14 dieser Sonder-Satzung erwähnten Vorstand der betreffenden Abteilung des bezüglichen Nobel-Instituts.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder ist auf vier Kalenderjahre festgesetzt. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden.

Tritt ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist für die noch übrige Frist ein neues Mitglied zu wählen.

## § 3.

Bevor zur Wahl der Mitglieder einer Nobel-Kommission geschritten wird, hat, wenn die Wahl die Kommission der Physik betrifft, die vierte Klasse der Akademie, und bei der Wahl in die Kommission der Chemie die fünfte Klasse derselben die Wahlkandidaten schriftlich vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist vor Ablauf des Monats November an die Akademie einzureichen.

Findet es eine Klasse notwendig, so kann sie wegen Feststellung dieser Kandidatenliste sachverständige Mitglieder anderer Klassen der Akademie mit sich vereinigen.

## § 4.

Die Akademie bestimmt eines der gewählten Mitglieder der Nobel-Kommission zum Vorsitzenden der Kommission. In Behinderungsfällen übernimmt das dem Lebensalter nach älteste der anwesenden Mitglieder die Obliegenheiten des Vorsitzenden.

Treten beide Kommissionen zu gemeinschaftlicher Beratung zusammen, so übernimmt der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende den Vorsitz.

## § 5.

Für die Beschlussfähigkeit einer Nobel-Kommission ist die Anwesenheit von wenigstens drei der sub § 2 erwähnten Mitglieder derselben erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Vorsitzende.

## § 6.

Es liegt den Nobel-Kommissionen ob, jährlich im September an diejenigen Personen, die im Sinne des § 1 zuständig sind, Kandidaten vorzuschlagen, die Einladung ergehen zu lassen, vor dem 1. Februar des folgenden Jahres ihre begründeten Anträge einzureichen.

## § 7.

Vor Ablauf des Monats September hat jede Nobel-Kommission Gutachten und Vorschläge bezüglich der Preisverteilung an die Akademie abzugeben.

Die betreffende Klasse der Akademie hat darauf, spätestens im Laufe des darauffolgenden Oktober, der Akademie ihr Gutachten in der vorliegenden Frage abzugeben. Zu diesem Zwecke haben die Klassen erforderlichen Falles das Recht, sachverständige Mitglieder anderer Klassen der Akademie mit sich zu vereinigen.

Die Akademie ist verpflichtet, die vorliegende Angelegenheit vor Mitte des darauffolgenden November endgültig zu behandeln.

## § 8.

Die Beratungen, Beschlüsse und Vorschläge der Akademie in Sachen der Preisverteilung dürfen nicht veröffentlicht oder in anderer Weise bekannt gemacht werden.

## § 9.

Die Höhe der nach § 6 der Statuten an Mitglieder der Nobel-Kommissionen zu zahlenden Vergütungen bestimmt die Akademie, nachdem sie das von der vierten und der fünften Klasse gemeinschaftlich abzugebende Gutachten eingeholt hat.

Die Höhe des an eine im Sinne des § 6 der Statuten als sachverständiges Mitglied einer Nobel-Kommission berufene Person zu zahlenden Honorars bestimmt die Akademie nach Kenntnisnahme des Gutachtens der betreffenden Klasse.

## § 10.

Jedes Mitglied der Akademie, das einer Sitzung beiwohnt, in der im Sinne des § 7, Abschnitt 2 bzw. 3, eine Klasse ihr endgültiges Gutachten abgibt oder die Akademie über die Preisangelegenheiten endgültig beschliesst, sowie der Protokollführer erhalten jedesmal einen Nobel-Jeton aus Gold.

## § 11.

Alle die Nobel-Stiftung betreffenden Angelegenheiten sind von der Akademie in besonderen Sitzungen zu behandeln. Die Protokolle derselben sind nicht mit den Protokollen über die übrigen Sitzungen der Akademie zusammen zu führen. Sämtliche Kosten jener Sitzungen hat die Nobel-Stiftung zu tragen.

## Das Nobel-Institut.

## § 12.

Der Hauptzweck des Nobel-Instituts, das die Akademie der Wissenschaften laut § 11 der Statuten zu errichten das Recht hat, ist der, auf Verlangen der betreffenden Nobel-Kommission diejenigen Entdeckungen auf dem Gebiete der Physik und der Chemie, deren Belohnung durch Nobel-Preise vorgeschlagen ist, einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen.

Aufgabe des Instituts ist ferner, nach Massgabe der demselben zur Verfügung stehenden Geldmittel, die Förderung solcher Untersuchungen auf den Gebieten der genannten Wissenschaften, von denen zu erwarten ist, dass sie von hervorragendem Nutzen sein werden.

## § 13.

Das Nobel-Institut soll aus zwei Abteilungen bestehen, einer für physikalische und einer für chemische Untersuchungen.

Die erforderlichen Gebäude dieser Abteilungen sind auf einem zusammenhängenden Grundstück aufzuführen. Beiden gemeinsam sollen ein Sitzungssaal für die Nobel-Kommissionen sowie die Archiv- und Bibliotheksräume etc. sein.

## § 14.

Die Oberaufsicht über das Nobel-Institut führt ein von der Kgl. Regierung ernannter Inspektor.

Zu Vorstehern der beiden Abteilungen des Nobel-Instituts wählt die Akademie der Wissenschaften auf Antrag der betreffenden Klasse je einen einheimischen oder ausländischen Gelehrten von begründetem Ruf als Forscher und von ausgedehnten Kenntnissen in der Wissenschaft, deren Förderung die Aufgabe der betreffenden Abteilung ist.

Den Vorstehern kommt das Prädikat Professor zu.

Die Bedingungen, unter denen die Vorsteher anzustellen sind, bestimmt die Akademie nach Kenntnisnahme des Gutachtens der betreffenden Klasse.

## § 15.

Die Vorsteher haben ihre Zeit den Angelegenheiten ihrer Abteilung ganz und ungeteilt zu widmen. Dieselben führen die Aufsicht über die Beamten, die Bedienung, die Lokale und Sammlungen ihrer Abteilung und haben die unmittelbare Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Abteilung auszuüben.

Die Vorsteher sind verpflichtet, die im § 12 erwähnten Prüfungsarbeiten an dem Institut ausführen zu lassen. Gehört die zu bewerkstelligende Prüfung dem Forschungsgebiete der Vorsteher selbst an, so haben sie die Schuldigkeit, gedachte Prüfung selbst zu bewerkstelligen.

Sonstige Vorschriften für die Amtsthätigkeit der Vorsteher sind ihnen von der Akademie in einer besonderen Instruktion zu erteilen.

## § 16.

Ist zur Bewerkstelligung einer Prüfungsarbeit die Mitwirkung besonderer Sachverständiger notwendig, so hat die betreffende Nobel-Kommission die Akademie hiervon in Kenntnis zu setzen. Das Honorar für solche Mitwirkung wird von der Akademie auf Antrag der Kommission festgesetzt, aber mit Berücksichtigung der Bestimmungen des folgenden § 17.

## § 17.

Wenn für die Mitwirkung irgend eines Mitgliedes der Akademie eine besondere Vergütung in den Fällen beschlossen wird, in denen die Statuten der Akademie nicht allein das Recht der Entscheidung zuerkennen, so ist der darauf bezügliche Beschluss der Prüfung und Genehmigung der Kgl. Regierung zu unterbreiten.

## § 18.

Gemeinschaftlich für beide Abteilungen des Nobel-Instituts sind unter Bedingungen, die von der Akademie auf das gemeinschaftliche Gutachten der beiden Nobel-Kommissionen hin festzusetzen sind, ein Sekretär, der auch bei den Sitzungen der Nobel-Kommissionen das Protokoll zu führen hat, sowie ein Bibliothekar anzustellen. Der Bibliothekar darf auch zugleich Sekretär oder Assistent am Institut sein.

Die Anstellung und Entlassung der am Institut erforderlichen Assistenten, Instrumentenmacher und Diener aller Art erfolgt durch die betreffende Nobel-Kommission.

## § 19.

Die Erlaubnis, am Institut Untersuchungen zu bewerkstelligen, kann von der betreffenden Nobel-Kommission auch anderen Gelehrten als den eigenen Mitarbeitern erteilt werden, jedoch nur dann, wenn diese Untersuchungen die Ermittlung der wissenschaftlichen Bedingungen einer Entdeckung oder Erfindung bezwecken.

## Die Spezialfonds.

## § 20.

Sobald die im § 5 der Statuten vorgesehenen Spezialfonds gebildet sind, hat die Akademie das Recht, von dem jährlichen Ertrag derselben Unterstützungen auszuteilen, um zu den vom Testator beabsichtigten Zwecken solche Arbeiten auf dem Gebiete der Physik und der Chemie zu fördern, die in wissenschaftlicher oder praktischer Beziehung bedeutungsvoll erscheinen.

Solche Unterstützungen sind hauptsächlich denen zuzuwenden, die in ihrer Thätigkeit in den genannten Wissenschaften schon Erfolge zu verzeichnen haben, deren fernere Entwicklung einer Unterstützung durch die Nobel-Stiftung würdig erscheint.

Die auf solche Unterstützungen bezüglichen Anträge sind von der betreffenden Nobel-Kommission zu stellen und der Akademie einzureichen, die nach Kenntnisnahme des von der betreffenden Klasse abzugebenden Gutachtens hierüber beschliesst.

Der Ertrag der Spezialfonds kann auch für die Zwecke der Nobel-Institute benutzt werden.

## Änderungen dieser Sonder-Satzung.

## § 21.

Antrag auf Änderung dieser Sonder-Satzung kann von jedem Mitglied der Akademie oder der Nobel-Kommissionen gestellt werden. Bevor die Akademie zur Behandlung eines derartigen Antrags schreitet, hat sie ein gemeinschaftliches Gutachten der beiden Nobel-Kommissionen und dann ein gemeinschaftliches Gutachten der vierten und der fünften Klasse der Akademie einzuholen. Jeder von der Akademie genehmigte Änderungsantrag ist der Prüfung und Bestätigung der Kgl. Regierung zu unterbreiten.

## Übergangsvorschriften.

Bei der ersten Wahl von Mitgliedern der Nobel-Kommissionen bestellt die Akademie diesen Kommissionen auch einen Sekretär ad interim.

Ehe die provisorische oder definitive Anstellung von Vorstehern der einzelnen Abteilungen des Nobel-Instituts erfolgt, wählt die Akademie für die Nobel-Kommissionen auch je ein fünftes Mitglied, das, sobald die Institutsvorsteher angestellt sind, auszuscheiden hat.

Für die Berechnung der Amtsdauer der vier zum ersten Male zu wählenden übrigen Mitglieder wird hierdurch bestimmt, einerseits, dass zu der vorgeschriebenen Amtsdauer die von der Wahl bis zum 1. Januar 1901 verflossene Zeit hinzuzulegen ist, und andererseits, dass bei der Wahl zugleich auch durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen ist, in welcher am Ende der Jahre 1901, 1902 und 1903 jedesmal ein Mitglied auszuscheiden hat.

Die Vorsteher der Abteilungen des Instituts werden einstweilen provisorisch angestellt, sobald die Akademie über die zur Errichtung des Instituts erforderlichen Schritte beschlossen hat.

Die endgültige Ernennung mit fester Anstellung von Vorstehern und Sekretären findet erst dann statt, wenn die Errichtung des Instituts vollendet ist.

Ehe das Nobel-Institut vollständig errichtet ist und seine endgültige Organisation erhalten hat, haben die Nobel-Kommissionen die sachgemässen Erkundigungen, die sie für die Verteilung der Preise notwendig finden, durch Gutachten hervorragender Fachmänner einzuholen und bei Bedarf die experimentelle Untersuchung und Prüfung an einheimischen oder ausländischen Instituten bewerkstelligen zu lassen. Das für diese Arbeiten zu zahlende Honorar bestimmt die Akademie in jedem einzelnen Fall auf den vorher einzuholenden Vorschlag der betreffenden Nobel-Kommissionen und mit Berücksichtigung der Vorschrift des § 17.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Königliches Schloss zu Stockholm, den 29. Juni 1900.

OSCAR

(L. S.)

*Nils Claëson*

## Sonder-Satzungen

### betreffend die von dem Karolinischen Medico-Chirurgischen Institut zu vergebenden Preise der Nobel-Stiftung u. s. w.

Gegeben zu Stockholm im Kgl. Schloss am 29. Juni 1900.

#### Die Preisverteilung.

##### § 1.

Alle die Preisverteilung betreffenden Angelegenheiten sind von der in den Statuten vorgeschriebenen Medizinischen Nobel-Kommission vorzubereiten und von dem Senat des Karolinischen Institutes zu erledigen.

##### § 2.

Drei von den Mitgliedern der Nobel-Kommission sind vom Senat auf 3 Kalenderjahre zu wählen. Jedes Jahr hat ein Mitglied auszuscheiden. Ausgeschiedene Mitglieder können wiedergewählt werden.

Der Senat bestimmt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission.

Die übrigen Mitglieder der Kommission sind an den Terminen und in der Weise zu wählen, wie unten in § 6 vorgeschrieben ist.

##### § 3.

Beschlussfähig ist die Nobel-Kommission nur dann, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Vorsitzende.

##### § 4.

Alljährlich im Monat September ladet die Nobel-Kommission diejenigen Personen, die nach untenstehenden Bestimmungen berechtigt sind, Anträge auf Verteilung von Preisen zu stellen, ein, vor dem 1. Februar des folgenden Jahres begründete Vorschläge mit den Namen der Kandidaten einzureichen.

## § 5.

Das Recht, Kandidaten der Preise vorzuschlagen, steht folgenden Personen zu, nämlich:

- 1) den Mitgliedern des Senates des Karolinischen Instituts;
- 2) den Mitgliedern der medizinischen Klasse der Kgl. Akademie der Wissenschaften;
- 3) den Personen, die schon einen medizinischen Nobel-Preis erhalten haben;
- 4) den Mitgliedern der medizinischen Fakultäten an den Universitäten Upsala, Lund, Christiania, Kopenhagen und Helsingfors;
- 5) den Mitgliedern von wenigstens sechs medizinischen Fakultäten, die der Senat mit Rücksicht auf die zweckmässigste Verteilung dieses Auftrages an die einzelnen Länder und deren Hochschulen zu wählen verpflichtet ist, sowie
- 6) anderen Gelehrten, die der Senat einer Einladung in diesem Sinne für würdig erachtet.

Die Wahl der in Abschnitt 5) und 6) erwähnten Lehrer und Gelehrten ist jährlich in der ersten Hälfte des September zu beschliessen, nachdem die Nobel-Kommission ihrerseits Vorschläge eingereicht hat.

## § 6.

Die im Laufe eines vom 1. Februar bis zum darauffolgenden 31. Januar zu berechnenden Jahres von den zuständigen Personen eingegangenen Vorschläge sind von der Nobel-Kommission zu ordnen und in der ersten Hälfte des Februar nebst einem Memorial an den Senat abzugeben.

Der Senat wählt darauf in der ersten Hälfte des Monats März noch zwei Mitglieder in die Nobel-Kommission, die bis zum Schlusse des Kalenderjahrs zu amtieren haben.

Der Senat ist ausserdem jederzeit berechtigt, wenn derselbe es für besondere Zwecke nötig findet, einen oder mehrere Sachverständige zur Mitwirkung an den Beratungen und Beschlüssen der Nobel-Kommission zu berufen.

## § 7.

Die Nobel-Kommission entscheidet darüber, welche von den vorgeschlagenen Schriften einer besonderen Prüfung zu unterwerfen sind; sie veranstaltet diese Prüfung und ist berechtigt, erforderliche Mitarbeiter heranzuziehen.

Nachdem die Beschlüsse der Kommission im Laufe des Monats April an den Senat übersandt worden sind, hat der Senat in seiner ersten Sitzung im Mai zu bestimmen, ob ausser den von der Nobel-Kommission angegebenen Schriften auch noch andere der besonderen Prüfung zu unterwerfen sind.

Vorgeschlagene Schriften, die nicht der besonderen Prüfung unterzogen worden sind, bleiben bei der Preisverteilung unberücksichtigt.

## § 8.

Im Laufe des Monats September hat die Nobel-Kommission ihre Preisverteilung betreffenden Gutachten und Vorschläge beim Senat einzureichen.

## § 9.

An einem in einer Senatssitzung zu bestimmenden Tage des Monats Oktober hat der Senat die endgültige Entscheidung über die Preisverteilung zu treffen.

## § 10.

Mitglieder der Nobel-Kommission, die nicht auch zugleich Mitglieder des Senates sind, können in der Preisverteilungsangelegenheit nur an den Beratungen, nicht aber an den Beschlüssen teilnehmen.

Mit dieser Ausnahme dürfen an den Beratungen und Beschlüssen in der Preisverteilungsangelegenheit nur die ordentlichen Mitglieder des Senats teilnehmen. Die Abstimmung betreffs der Preisverteilung ist geheim. Wenn nötig, entscheidet das Loos.

Die an der endgültigen Entscheidung der Angelegenheit teilnehmenden Mitglieder des Senats sowie der Sekretär und die Mitglieder der Nobel-Kommission erhalten je einen besonders geprägten Jeton aus Gold.

## § 11.

Die Nobel-Kommission ist berechtigt, bei dem Verwaltungsrat des Karolinischen Instituts um die für ihre Ausgaben nötigen Mittel anzusuchen. Genehmigt der Verwaltungsrat das Gesuch, so hat derselbe die Nobel-Stiftung zur Zahlung des verlangten Betrages zu ermächtigen. Die Angelegenheit ist aber der Entscheidung des Senats anheimzugeben, wenn der Verwaltungsrat das Gesuch nicht genehmigt oder einen solchen Hinweis aus anderen Gründen für wünschenswert erachtet.

Die Anweisung von Mitteln zur Deckung der übrigen durch die Preisverteilung entstehenden Kosten beschliesst der Senat, nachdem er das Gutachten des Verwaltungsrats eingeholt hat.

Wenn für die Mitwirkung irgend eines Mitgliedes des Senats eine besondere Vergütung in den Fällen beschlossen wird, in denen die Statuten dem Senat nicht allein das Recht der Entscheidung zuerkennen, so ist der hierauf bezügliche Beschluss der Prüfung und Genehmigung der Kgl. Regierung zu unterbreiten.

Diejenigen gedruckten Schriften, die den auf die Preisverteilung bezüglichen Vorschlägen beigegeben oder anlässlich der Beurteilung angekauft worden sind, sind, ohne Verantwortlichkeit des Staates, in der Bibliothek des Karolinischen Instituts aufzubewahren.

Instrumente und alle anderen Hilfsmittel, die angeschafft werden, um bei der für die Beurteilung notwendigen Voruntersuchung benutzt zu werden, bleiben das Eigentum der Nobel-Stiftung. Dieselben werden, ohne Verantwortlichkeit des Staates, in denjenigen Abteilungen des Karolinischen Instituts aufbewahrt, die der Senat hierfür bestimmt, und dürfen daselbst benutzt werden, bis sie in das künftige Medizinische Nobel-Institut gebracht werden können. Über dieses Eigentum der Nobel-Stiftung haben die mit der Aufsicht über dasselbe betrauten Personen jedes Jahr ein Inventar an den Verwaltungsrat der Stiftung abzugeben.

## Das Medizinische Nobel-Institut.

### § 12.

Die Errichtung und Anordnung des Medizinischen Nobel-Instituts, das unter die Oberaufsicht des Kanzlers der Universitäten des Königreiches zu stellen ist, erfolgt, auf Beschluss des Senats, sobald der Senat die vorhandenen Mittel für ausreichend erachtet.

Der Antrag auf Errichtung dieses Instituts kann von Mitgliedern des Senats oder der Nobel-Kommission gestellt werden. Der Antrag ist von der Nobel-Kommission vorzubereiten, ehe derselbe dem Senat zur Prüfung vorgelegt wird.

Ehe die Thätigkeit dieses Nobel-Instituts beginnt, sollen die auf dasselbe bezüglichen näheren Bestimmungen der Prüfung und Genehmigung der Kgl. Regierung unterbreitet werden.

## Der Spezialfonds der medizinischen Preisgruppen.

### § 13.

Der Ertrag dieses Fonds ist dazu bestimmt, in anderer Weise als durch Preise die medizinische Forschung im Sinne des Testators zu fördern und fruchtbringend zu machen.

Der Ertrag dieses Fonds darf nicht dazu benutzt werden, Inhaber von Ämtern am Karolinischen Institut zu besolden.

### § 14.

Das Recht, Vorschläge betreffs der Anwendung des Ertrages des Fonds zu machen, steht den Mitgliedern des Senats und der Nobel-Kommission zu.

Dergleichen Vorschläge sind von dem Senat, nachdem der Verwaltungsrat sein Gutachten darüber abgegeben, zu prüfen und zu entscheiden.

### § 15.

Wenn der zur Verfügung stehende Jahresertrag nicht verbraucht wird, hat der Senat darüber zu beschliessen, ob der Gewinn den Fonds verstärken oder für das kommende Jahr zurückbehalten werden soll.

## Übergangsvorschriften.

Für die Berechnung der Amtsdauer der drei zum ersten Male von dem Senat zu wählenden Mitglieder der Nobel-Kommission wird hierdurch bestimmt, einerseits,

dass zu der vorgeschriebenen Amtsdauer die von der Wahl bis zum 1. Januar 1901 verflossene Zeit hinzuzulegen ist, und andererseits, dass bei der Wahl zugleich auch durch das Loos zu entscheiden ist, welches von den Mitgliedern Ende 1901 und welches Ende 1902 auszuscheiden hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königliches Schloss zu Stockholm, den 29. Juni 1900.

OSCAR

(L. S.)

*Nils Claëson*

**Sonder-Satzungen**  
betreffend die von der Schwedischen Akademie  
zu vergebenden Preise der Nobel-Stiftung  
u. s. w.

Gegeben zu Stockholm im Kgl. Schloss am 29. Juni 1900.

§ 1.

Berechtigt, Kandidaten der zu vergebenden Preise vorzuschlagen, sind die Mitglieder der Schwedischen Akademie und die Mitglieder der mit derselben Organisation und Aufgabe ausgestatteten Französischen und Spanischen Akademie, die Mitglieder der humanistischen Klassen anderer Akademien sowie die Mitglieder solcher humanistischen Institute und Gesellschaften, die ~~jenen~~ Akademien gleichgestellt sind, und schliesslich die Lehrer der Ästhetik, Litteratur und Geschichte an akademischen Hochschulen.

Diese Bestimmung ist wenigstens alle fünf Jahre einmal in einer amtlichen oder allgemein verbreiteten Zeitung der drei skandinavischen Länder und der bedeutendsten Kulturstaaten zu veröffentlichen.

§ 2.

Die Akademie ist befugt, an ihrem Nobel-Institut, mit dem eine reichhaltige Bibliothek hauptsächlich der modernen Schönlitteratur verbunden sein soll, ausser einem Bibliothekar und einem oder mehreren Unterbibliothekaren, wenn nötig, litterarisch gebildete Beamte und Assistenten teils definitiv, teils provisorisch anzustellen, deren Aufgabe es ist, vorliegende Preisangelegenheiten vorzubereiten, über die im Auslande neuerschiedenen litterarischen Erzeugnisse Bericht zu erstatten und erforderlichen Falls ausländische Schriften zu übersetzen.

Das Nobel-Institut der Schwedischen Akademie steht unter der Oberaufsicht eines von der Kgl. Regierung zu ernennenden Inspektors und unter unmittelbarer Leitung eines von der Akademie zu berufenden Mitglieds der Akademie.

§ 3.

Den Ertrag des Spezialfonds soll die Akademie in dem vom Testator bezweckten Sinne dazu benutzen, diejenigen Leistungen in der Litteratur zu fördern,

die, sei es dass sie in Schweden oder im Auslande vollbracht werden nach der Ansicht der Akademie eine besondere Bedeutung für die Kulturarbeit zumal auf denjenigen Gebieten haben, denen die Akademie ihre Aufmerksamkeit und Pflege zu widmen hat.

§ 4.

Zu der Wahl von Bevollmächtigten, die der Akademie nach den Statuten obliegt, können diejenigen Mitglieder derselben, die in der Provinz ansässig sind, wenn sie nicht persönlich erscheinen, ihre Stimmen brieflich abgeben.

Wenn solche Fragen, welche die Verteilung der Preise, die Zurückhaltung der Preissummen oder die Verstärkung des Spezialfonds durch zurückgehaltene Preise betreffen, zur Entscheidung vorliegen, sind die in der Provinz ansässigen Mitglieder, die an den Beschlüssen teilnehmen wollen, zu einer dem Ermessen der Akademie anheimgestellten Vergütung ihrer Reisekosten berechtigt.

§ 5.

Wenn in den Fällen, in denen die Akademie statutengemäss nicht befugt ist, allein zu beschliessen, einem ihrer Mitglieder eine andere Vergütung zuerkannt wird, als die in dem obigen § 4 und in dem § 16 der Statuten erwähnte Vergütung der Reisekosten oder der Anwesenheit, so ist der Beschluss der Prüfung und Bestätigung der Kgl. Regierung zu unterbreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchststeigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königliches Schloss zu Stockholm, den 29. Juni 1900.

OSCAR

(L. S.)

*Nils Claëson*

## Notiz.

*Die Kgl. Akademie der Wissenschaften* (Kongl. Vetenskaps-Akademien) zu Stockholm wurde im Jahre 1739 gestiftet und erhielt ihre jetzige Verfassung am 13. Juli 1850. Ihre Aufgabe ist die Ermunterung, Förderung und Entwicklung der Wissenschaften und die Veröffentlichung ihrer Resultate durch gedruckte Schriften.

Protector der Akademie ist der König; sie zählt 100 schwedische und norwegische sowie 75 ausländische Mitglieder. Die einheimischen Mitglieder verteilen sich auf 9 Klassen: 1) reine Mathematik, 2) angewandte Mathematik, 3) praktische Mechanik, 4) Physik, 5) Chemie, Geologie und Mineralogie, 6) Botanik und Zoologie, 7) Medizin, 8) Technologie, Ökonomie und Statistik, sowie 9) Wissenschaften und gelehrte Forschung im allgemeinen.

Die Akademie hat einen jährlich gewählten Präsidenten und mehrere Professoren etc., von denen einer als ständiger Sekretär der Akademie die Geschäfte derselben im besonderen leitet.

*Die Schwedische Akademie* (Svenska Akademien) zu Stockholm wurde am 20. März 1786 von König Gustaf III. gegründet und mit den noch heute gültigen Satzungen versehen; ihre Hauptaufgabe ist die, für die Reinheit und die Hebung der schwedischen Sprache in wissenschaftlichen Werken und besonders in der weltlichen und religiösen Dichtkunst und Beredsamkeit zu wirken. Ferner giebt sie ein grossartig angelegtes Wörterbuch der Schwedischen Sprache heraus (Svenska Akademiens Ordbok); sie hat eine Grammatik der Muttersprache zu verfassen und durch Abhandlungen die Wahrung und Förderung des guten Geschmackes zu sichern. Jährlich verteilt die Akademie Preise für hervorragende Leistungen auf den genannten Gebieten.

Protector der Akademie ist der König, die Anzahl ihrer Mitglieder 18. Nur Schweden können Mitglieder sein. Die Akademie hat einen Direktor und einen ständigen Sekretär, die zugleich Mitglieder sein müssen.

*Das Kgl. Karolinische Medico-Chirurgische Institut* (Kongl. Karolinska Mediko-Kirurgiska Institutet) zu Stockholm ist im Jahre 1815 errichtet; die Statuten sind vom 29. April 1886. Das Institut hat dieselben Befugnisse, wie die medizinischen Fakultäten der Universitäten Upsala und Lund. Der Unterricht an demselben ist sowohl theoretisch als auch praktisch; die Examina sind genau so geordnet, wie an den Universitäten des Reiches.

Die Direktion und die Verwaltung des Instituts werden ausgeübt von dem Senat der (22) Professoren und dem aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählten Rektor.

---

Herrn Professor Dr. O. Stern,

Hamburg

På uppdrag av Kungl. Svenska Vetenskapsakademien hava undertecknade, medlemmar av dess Nobelkommitté för kemi, äran inbjuda Eder att inkomma med förslag till utdelning av Nobelpriset i kemi för 1933.

I enlighet med föreskrifterna i Nobelstiftelsens Grundstadgar, som till Eder översänts, bör den upptäckt eller förbättring angivas, för vilken prisets utdelande föreslås, varjämte förslaget bör vara motiverat och åtföljt av de skrifter och andra handlingar, som åberopas. Äldre arbeten kunna bliva föremål för belöning allenast för så vitt deras betydelse först under senaste tiden blivit ådagalagd. Förslag måste, för att kunna upptagas till prövning, vara inkommet till Nobelkommittén före den 1 febr. 1933. Förslagsskrivelsen bör adresseras till:

*Kungl. Vetenskapsakademiens Nobelkommitté för kemi.*

Stockholm 50.

varjämte å omslaget bör angivas att försändelsen innehåller förslag till utdelning av Nobelpris i kemi.

Stockholm i sept. 1932.

*H. G. Söderbaum*

Ordförande

*The Svedberg*

*Wilh. Palmér*

*H. v. Euler*

*E. Ramberg*

*A. Westgren*  
Sekreterare

(Übersetzung.)

KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSEN-  
SCHAFTEN.

NOBELKOMITEE FÜR CHEMIE.

Vertraulich.

*Sehr geehrter Herr!*

Im Auftrag der Königl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften beehren sich die Unterzeichneten, Mitglieder des Nobelkomitees für Chemie, Sie einzuladen einen Vorschlag für den chemischen Nobelpreis des Jahres 1933 zu überreichen.

Gemäss den Vorschriften in den Statuten der Nobelstiftung, die Ihnen übersandt worden sind, muss der Vorschlag unter Angabe der Entdeckung oder Verbesserung, welche zur Belohnung vorgeschlagen wird, begründet und ausserdem von den Schriften und anderen Akten begleitet sein, auf die hingewiesen wird. Ältere Arbeiten können Gegenstand der Belohnung nur dann werden, wenn ihre Bedeutung sich erst in der letzten Zeit erwiesen hat. Der Vorschlag muss, um geprüft zu werden, vor dem 1. Februar 1933 im Besitze des Nobelkomitees sein. Das Vorschlagsschreiben bitten wir zu adressieren an:

*Das Nobelkomitee für Chemie.*

Stockholm 50 (Schweden).

wobei auf dem Umschlag angegeben werden soll, dass die Sendung einen Vorschlag zur Erteilung des Nobelpreises für Chemie enthält.

Stockholm, Sept. 1932.

H. G. SÖDERBAUM

*Vorsitzender*

THE SVEDBERG

H. v. EULER

WILH. PALMÆR

L. RAMBERG

A. WESTGREN

*Sekretär*

(Traduction.)

ACADÉMIE ROYALE DES SCIENCES  
DE SUÈDE.

COMITÉ NOBEL POUR LA CHIMIE.

Lettre confidentielle.

*Monsieur!*

Au nom de l'Académie Royale des Sciences, nous avons l'honneur, en qualité de membres du Comité Nobel pour la chimie, de vous inviter à nous proposer un candidat pour le prix Nobel de chimie de 1933.

D'après les prescriptions du Statut de la Fondation Nobel, dont nous vous avons adressé un exemplaire, cette proposition, qui doit indiquer la découverte ou le perfectionnement dont l'auteur est proposé pour le prix Nobel, sera motivée et accompagnée des ouvrages et autres documents sur lesquels elle s'appuie. Les travaux qui n'appartiennent pas à l'époque la plus récente ne peuvent être objets de récompense que dans le cas où leur importance n'a été démontrée que dans les derniers temps. Pour être prise en considération, la proposition doit parvenir au Comité Nobel pour la chimie avant le 1<sup>er</sup> février 1933. La lettre doit être adressée au

*Comité Nobel pour la chimie.*

Stockholm 50 (Suède).

et porter sur l'enveloppe les mots: proposition de prix.

Stockholm, septembre 1932.

H. G. SÖDERBAUM

*Président*

THE SVEDBERG

H. v. EULER

WILH. PALMÆR

L. RAMBERG

A. WESTGREN

*Secrétaire*

(Translation.)

SWEDISH ROYAL ACADEMY OF SCIENCE.  
NOBEL-COMMITTEE FOR CHEMISTRY.

Strictly confidential.

Dear Sir,

We have the honour, in the name of the Swedish Royal Academy of Science, to invite you to nominate a candidate for the Nobel Prize for Chemistry for 1933.

In accordance with the terms of the code of statutes of the Nobel Foundation, a copy of which has been forwarded to you, the suggestion you may be pleased to make should be accompanied by a statement of the discovery or improvement on which the claim to the award of the prize is based, and likewise a reasoned justification of the claim, supported by copies of such treatises and other documents as may be referred to therein. Works of an earlier date can only be considered in the event of their importance not having been demonstrated until recently. No suggestion will be considered that reaches the Nobel-Committee after January 31st. 1933. The envelope containing the suggestion should be addressed:

*The Nobel-Committee for Chemistry.*

Stockholm 50 (Sweden).

It should also be stated on the envelope that the contents are a suggestion for the award of the Nobel Prize for Chemistry.

Stockholm Sept. 1932.

THE NOBEL-COMMITTEE FOR CHEMISTRY

H. G. SÖDERBAUM

*Chairman*

THE SVEDBERG

H. v. EULER

WILH. PALMÆR

L. RAMBERG

A. WESTGREN  
*Secretary*

An das  
Nobel-Komitee für Chemie,

S t o c k h o l m 50.

Schweden.

Gemäss der Aufforderung des Nobel-Komitees beehre ich mich, für den chemischen Nobelpreis des Jahres 1933 Herrn Professor G.N. L e w i s, University of California, Berkeley, California, vorzuschlagen.

Begründung: Abgesehen davon, dass Lewis eine grosse Anzahl sehr wertvoller Arbeiten auf dem Gebiet der Chemie und der physikalischen Chemie ausgeführt hat, möchte ich meinen Vorschlag in erster Linie auf zwei grosse Leistungen von Lewis gründen.

1) Lewis hat die chemische Thermodynamik in einer Weise weiter entwickelt, die es gestattet, die experimentellen Ergebnisse in einfacher und direkter Weise theoretisch zu verwerten. Er hat unter diesem Gesichtspunkt selbst und mit seinen Mitarbeitern eine ausserordentlich grosse Menge wertvollen experimentellen Materials beigebracht und aus diese Weise auch die feineren Züge der Erscheinungen klargestellt. Dieser Teil seines Arbeitsgebiets gipfelt in der Entdeckung der Gesetzmässigkeiten der Lösungen starker Elektrolyte, speziell in der Einführung des Begriffs der I o n e n s t ä r k e und in der Feststellung der dafür geltenden Gesetze. Er hat dabei schon all die Gesetzmässigkeiten gefunden, die in neuerer Zeit durch die theoretischen Arbeiten von Debye und dessen Mitarbeitern ihre theoretische Deutung gefunden haben <sup>1)</sup>.

2) Seine zweite grosse Leistung liegt meiner Ansicht nach in seinen Arbeiten über die Natur der chemischen Valenz. Nachdem er bereits etwa gleichzeitig mit A b e g g

1) Siehe hierzu L e w i s und R a n d a l l , Lehrbuch der Thermodynamik.

die Bedeutung der Achterkonfiguration erkannt und später gleichzeitig mit K o s s e l die darauf begründete Theorie der heteropolaren Bindung entwickelt hatte, hat er darüber hinaus auch eine Erklärung der homöopolaren Bindung gegeben. Er hat erkannt, dass das Wesentliche dieser Bindung auf der p a a r w e i s e n Verknüpfung von Elektronen beruht. Auch hier hat er wieder an dem experimentellen Material die grossen, wesentlichen Züge der Erscheinung erkannt, deren theoretische Deutung erst in den letzten Jahren durch die moderne Quantentheorie gegeben worden ist.<sup>2)</sup>

Das Gesamtwerk von Lewis zeigt, dass er ein ideenreicher und unabhängiger Denker ist, dessen Leistungen für die Entwicklung der Chemie von grösster Bedeutung geworden sind. Ich wüsste niemanden, den ich mit gleichem Recht als Kandidaten für den Nobelpreis vorschlagen könnte.

In vorzüglicher Hochachtung

( O.Stern)

2) Siehe hierzu die Monographie von L e w i s : Die Valenz und der Bau der Atome und Moleküle.

Stockholm den 24. Jan. 1933.

Herrn Professor Dr. O. Stern,

Hamburg

Ihr Schreiben worin Sie vorschlagen, dass der Nobelpreis für  
Chemie für das Jahr 1933

Professor J. N. Lewis, Berkeley, Cal.  
zuerkannt werde, ist in den Besitz des Nobelkomitees für Chemie  
an der K. Akademie der Wissenschaften gekommen und wird  
gemäss den Statuten der Nobelstiftung vom Komitee in Er-  
wägung gezogen werden.

Hochachtungsvoll

A. Westgren

Sekretär der Nobelkomitees an der königl. Akademie  
der Wissenschaften.

K. VETENSKAPSAKADEMIENS  
NOBELKOMMITTÉ FÖR KEMI  
STOCKHOLM 50.



Herrn Professor Dr. C. Stern

Institut für physikalische Chemie  
der Universität

Hamburg

Tyskland

Jungiusstrasse 9

Der Nobelpreis in *Physik* wurde zuerkannt:

- im Jahr 1901: Prof. *W. C. Röntgen*, München, für die Entdeckung der Strahlen, die später nach ihm benannt wurden;
- im Jahr 1902: je zur Hälfte den Professoren *H. A. Lorentz*, Leiden, und *P. Zeeman*, Amsterdam, für Untersuchungen über den Einfluss des Magnetismus auf die Strahlungsphänomene;
- im Jahr 1903: zur Hälfte Prof. *H. A. Becquerel* an der *École polytechnique* in Paris für die Entdeckung der spontanen Radioaktivität, zur Hälfte Prof. *P. Curie* und Frau *Marie Curie*, Paris, für ihre gemeinsam ausgeführten Arbeiten betreffend die von Prof. *H. A. Becquerel* entdeckten Strahlungsphänomene;
- im Jahr 1904: Lord *Rayleigh*, London, für seine Untersuchungen betreffend die Dichte der wichtigsten Gase wie für seine im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen gemachte Entdeckung des Argons;
- im Jahr 1905: Prof. *Ph. Lenard*, Kiel, für seine Untersuchungen über Kathodenstrahlen;
- im Jahr 1906: Prof. *J. J. Thomson*, Cambridge in England, für seine theoretischen und experimentellen Untersuchungen über den Transport der Elektrizität durch Gase;
- im Jahr 1907: Prof. *A. A. Michelson*, Chicago, für seine optischen Präzisionsinstrumente und seine damit ausgeführten spektroskopischen und metrologischen Untersuchungen;
- im Jahr 1908: Prof. *G. Lippmann*, Paris, für seine auf dem Interferenzphänomen gegründete Methode, die Farben photographisch wiederzugeben;
- im Jahr 1909: je zur Hälfte Ing. *G. Marconi*, London, und Prof. *F. Braun*, Strassburg, für ihre Verdienste um die Entwicklung der drahtlosen Telegraphie;
- im Jahr 1910: *J. D. van der Waals*, weiland Prof. an der Universität Amsterdam, für seine Arbeiten über die Zustandsgleichung von Gasen und Flüssigkeiten;
- im Jahr 1911: Prof. *W. Wien*, Würzburg, für seine Entdeckungen betreffend die Gesetze der Wärmestrahlung;
- im Jahr 1912: Oberingenieur *G. Dalén*, Stockholm, für seine Erfindungen selbstwirkender Regulatoren, die in Kombination mit Gasakkumulatoren zur Beleuchtung von Leuchttürmen und Leuchtbojen verwendet werden können;
- im Jahr 1913: Prof. *H. Kamerlingh Onnes*, Leiden, für seine Untersuchungen über die Eigenschaften von Körpern bei niedrigen Temperaturen, welche u. a. zur Darstellung von flüssigem Helium führten;
- im Jahr 1914: Prof. *M. von Laue*, Frankfurt a/M., für seine Entdeckung der Diffraktion der Röntgenstrahlen in Kristallen;
- im Jahr 1915: je zur Hälfte Prof. *W. H. Bragg*, London, und *W. L. Bragg*, Cambridge, England, für ihre Verdienste um die Erforschung von Kristallstrukturen vermittelt Röntgenstrahlen;
- im Jahr 1916: der Preis ist nicht verteilt worden;
- der Preis für 1917: wurde 1918 verteilt an Prof. *Ch. G. Barkla*, Edinburgh, für seine Entdeckung der charakteristischen Röntgenstrahlung der Elemente;

- der Preis für 1918: wurde 1919 verteilt an Prof. *M. Planck*, Berlin, für das Verdienst, das er durch die Entdeckung der Elementarquantum um die Entwicklung der Physik erworben hat;
- im Jahr 1919: Prof. *J. Stark*, Greifswald, für die Entdeckung des Dopplereffektes bei Kanalstrahlen und der Zerlegung der Spektrallinien im elektrischen Felde;
- im Jahr 1920: Direktor *Ch. E. Guillaume*, Sèvres, für das Verdienst, das er durch die Entdeckung der Anomalien der Nickelstahllegierungen um die Präzisionsphysik erworben hat;
- der Preis für 1921: wurde 1922 verteilt an Prof. *A. Einstein*, Berlin, für seine Verdienste um die theoretische Physik, besonders für die Entdeckung des für den photoelektrischen Effekt geltenden Gesetzes;
- im Jahr 1922: Prof. *N. Bohr*, Kopenhagen, für seine Verdienste um die Erforschung der Struktur der Atome und der von den Atomen ausgehenden Strahlung;
- im Jahr 1923: Prof. *R. A. Millikan*, Pasadena, für seine Arbeiten über das elektrische Elementarquantum und den photoelektrischen Effekt;
- der Preis für 1924: wurde 1925 verteilt an Prof. *M. Siegbahn*, Uppsala, für seine röntgenspektroskopischen Entdeckungen und Forschungen;
- der Preis für 1925: wurde 1926 je zur Hälfte verteilt den Professoren *J. Franck*, Göttingen, und *G. Hertz*, Halle a. S., für ihre Entdeckung der Gesetze für den Zusammenstoß eines Elektrons mit einem Atom;
- im Jahr 1926: Prof. *J. Perrin*, Sorbonne, für seine Arbeiten über die diskontinuierliche Struktur der Materie, besonders für seine Entdeckung des Sedimentationsgleichgewichtes;
- im Jahr 1927: je zur Hälfte Prof. *A. H. Compton*, Chicago, für seine Entdeckung des nach ihm benannten Effektes und Prof. *C. T. R. Wilson*, Cambridge in England, für die Entdeckung seiner Methode durch Dampfkondensation die Bahnen elektrisch geladener Teilchen sichtbar zu machen;
- der Preis für 1928: wurde 1929 verteilt an Prof. *O. W. Richardson*, London, für seine Arbeiten über die glühelektrischen Erscheinungen und besonders für die Entdeckung des nach ihm benannten Gesetzes;
- im Jahr 1929: dem Fürsten *L.-V. de Broglie*, Paris, für die Entdeckung der Wellennatur des Elektrons;
- im Jahr 1930: Sir *Venkata Raman*, Calcutta, für seine Arbeiten über die Diffusion des Lichtes und für die Entdeckung des nach ihm benannten Effektes;
- im Jahr 1931: Beschluss über die Auteilung des Preises ein Jahr verschoben.

- Der Nobelpreis in *Chemie* wurde zuerkannt:
- im Jahr 1901: Prof. *J. H. van't Hoff*, Berlin, für die Entdeckung der für die chemische Dynamik und den osmotischen Druck in Lösungen geltenden Gesetze;
- im Jahr 1902: Prof. *E. Fischer*, Berlin, für synthetische Arbeiten in den Zucker- und Puringruppen;
- im Jahr 1903: Prof. *S. Arrhenius*, Stockholm, für das Verdienst, das er durch seine elektrolytische Dissoziationstheorie um die Entwicklung der Chemie erworben hat;
- im Jahr 1904: Sir *William Ramsay*, London, für die Entdeckung der indifferenten gasförmigen Grundstoffe in der Luft und die Bestimmung ihres Platzes in dem periodischen System;
- im Jahr 1905: Prof. *A. von Baeyer*, München, für das Verdienst, das er um die Entwicklung der organischen Chemie und der chemischen Industrie durch seine Arbeiten betreffend die organischen Farbstoffe und die hydroaromatischen Verbindungen erworben hat;
- im Jahr 1906: Prof. *H. Moissan*, Paris, für seine Untersuchung und Isolierung des Elementes Fluor und die Einführung des nach ihm benannten elektrischen Ofens in den Dienst der Wissenschaft;
- im Jahr 1907: Prof. *E. Buchner*, Berlin, für seine biologisch-chemischen Untersuchungen und die Entdeckung der zellfreien Gärung;
- im Jahr 1908: Prof. *E. Rutherford*, Manchester, für seine Untersuchungen über den Zerfall der Elemente und die Chemie der radioaktiven Stoffe;
- im Jahr 1909: Prof. *W. Ostwald*, Gross-Bothen, für seine Arbeiten über die Katalyse wie seine hierfür grundlegenden Untersuchungen über die chemischen Gleichgewichte und Reaktionsgeschwindigkeiten;
- im Jahr 1910: Prof. *O. Wallach*, Göttingen, für das Verdienst, das er um die Entwicklung der organischen Chemie und der chemischen Industrie durch seine bahnbrechenden Arbeiten auf dem Gebiete der alyzyklischen Verbindungen erworben hat;
- im Jahr 1911: Prof. *Marie Curie*, Paris, für das Verdienst, das sie um die Entwicklung der Chemie erworben hat durch die Entdeckung der Grundstoffe Radium und Polonium, durch die Charakterisierung des Radiums und dessen Isolierung im metallischen Zustand und durch die Untersuchungen betreffend die Verbindungen dieses sonderbaren Grundstoffes;
- im Jahr 1912: je zur Hälfte Prof. *V. Grignard*, Nancy, für das von ihm erfundene sog. Grignard'sche Reagens und Prof. *P. Sabatier*, Toulouse, für seine Methode organische Verbindungen bei Anwesenheit fein verteilter Metalle zu hydrieren;
- im Jahr 1913: Prof. *A. Werner*, Zürich, auf Grund seiner Arbeiten über die Bindungsverhältnisse der Atome in den Molekülen, wodurch er ältere Forschungsgebiete beleuchtet und neue eröffnet hat, besonders in der unorganischen Chemie;
- im Jahr 1914: Prof. *Th. W. Richards*, Cambridge, Mass., für seine genauen Bestimmungen des Atomgewichtes einer grossen Zahl chemischer Grundstoffe;
- im Jahr 1915: Prof. *R. Willstätter*, München, für seine Untersuchungen von Farbstoffen im Pflanzenreich, besonders Chlorophyll;

- im Jahr 1916: der Preis ist nicht verteilt worden;
- im Jahr 1917: der Preis ist nicht verteilt worden;
- der Preis für 1918: wurde 1919 verteilt an Prof. *F. Haber*, Berlin-Dahlem, für die Synthese des Ammoniaks aus den Elementen;
- im Jahr 1919: der Preis ist nicht verteilt worden;
- der Preis für 1920: wurde 1921 verteilt an Prof. *W. Nernst*, Berlin, für seine thermochemischen Arbeiten;
- der Preis für 1921: wurde 1922 verteilt an Prof. *F. Soddy*, Oxford, für seine Beiträge zur Kenntnis der Chemie der radioaktiven Stoffe und seine Untersuchungen über das Vorkommen und die Natur der Isotopen;
- im Jahr 1922: Dr. *F. W. Aston*, Cambridge in England, für seine mit Hilfe des Massenspektrographes gemachte Entdeckung von Isotopengemischen bei vielen nicht radioaktiven Grundstoffen sowie für die Entdeckung des sogenannten Gesetzes der Ganzzahligkeit;
- im Jahr 1923: Prof. *F. Pregl*, Graz, für die von ihm erfundene Mikroanalyse der organischen Verbindungen;
- im Jahr 1924: der Preis ist nicht verteilt worden;
- der Preis für 1925: wurde 1926 verteilt an Prof. *R. Zsigmondy*, Göttingen, für die Darlegung der Heterogenität der kolloiden Lösungen und für die dabei angewandten Methoden, die für die moderne Kolloidchemie grundlegend gewesen sind;
- im Jahr 1926: Prof. *T. Svedberg*, Uppsala, für seine Arbeiten betreffs der dispersen Systeme;
- der Preis für 1927: wurde 1928 verteilt an Prof. *H. Wieland*, München, für seine Untersuchungen über die Konstitution der Gallensäuren und verwandter Stoffe;
- im Jahr 1928: Prof. *A. Windaus*, Göttingen, für seine Verdienste um die Erforschung der Konstitution der Sterine und ihres Zusammenhangs mit Vitaminen;
- im Jahr 1929: je zur Hälfte Prof. *A. Harden*, London, für seine Untersuchung über die Gärung der Zuckerarten und die dabei wirksamen Enzyme und Prof. *H. von Euler-Chelpin*, Stockholm, für seine Untersuchung über die Gärung der Zuckerarten und die dabei wirksamen Enzyme;
- im Jahr 1930: Prof. *H. Fischer*, München, für seine Arbeiten über die Konstitution der Blut- und Blattfarbstoffe sowie für seine Synthese des Hämins;
- im Jahr 1931: je zur Hälfte Prof. *C. Bosch*, Leipzig, und Dr. *F. Bergius*, Heidelberg, für ihre Verdienste um die Entstehung und Entwicklung chemischer Hochdruckmethoden.

K. VETENSKAPSAKADEMIENS  
NOBELKOMMITTÉ FÖR KEMI,

STOCKHOLM 50.



Herrn Professor Dr. C. Stern

Institut für Physik. Chemie  
der Universität

Tyskland

Rev.

Hamburg